



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 17. Sept. 1986
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1095-60/86

An das

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	55 - GE 9 86
Datum:	19. SEP. 1986
Verteilt	19.9.86 Jk

Betr.: Bundesministerium für soziale Verwaltung
Zl. 20.549/3-1b/1986 vom 17. Juli 1986;

J. Hajek

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG);
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt anbei
25 Ablichtungen einer Stellungnahme zu oberwähntem Entwurf.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

Richard Elhenicky

(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 17. September 1986
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1095-60/86

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W I E N
=====

Betr.:

Zl. 20.549/3-1b/1986 vom 17. Juli 1986;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum GSVG);
S T E L L U N G N A H M E

Nach Anhörung der Landeskammern gibt die Bundeskammer der Tier-
ärzte Österreichs zu oberwähntem Gesetzesentwurf folgende Stel-
lungnahme zu § 25a ab:

"Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich mit Nachdruck gegen die vorgesehene Erhöhung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage um fast 100 % aus. Entgegen den Erläuterungen muß festgehalten werden, daß ein junger Tierarzt, der eine Praxis neu gründet, in den ersten Jahren erfahrungsgemäß kaum Gewinne erzielt. Dabei ist es - wie wohl in den meisten freien Berufen - unerheblich, ob er tatsächlich eine Praxis neu errichtet oder ob er eine bestehende Praxis übernimmt, da er auch im letztgenannten Fall neben den Kosten für die Praxisübernahme (Ablöse) sofort mit den hohen Fixkosten einer tierärztlichen Praxis konfrontiert wird. Andererseits muß er in jedem Falle, also sowohl bei Praxisgründung als auch bei Übernahme einer bestehenden Praxis, sich das Vertrauen der Klientel erst erarbeiten, ein Prozeß, der erfahrungsgemäß mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Träten zu den hohen Kosten einer Praxisneugründung oder Praxisübernahme nunmehr auch noch erhöhte und sachlich nicht gerechtfertigte Kosten für die Pensionsversicherung, so würde in vielen Fällen eine derartige Praxisgründung erschwert bzw. sogar unmöglich gemacht und langfristig damit die flächendeckende Erbringung tierärztlicher Leistungen mit all ihren lebensmittel- und gesundheitspolitischen Konsequenzen in Frage gestellt.

./2

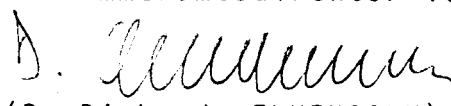
BLATT -2-

zu Zl. 1095-60/86 vom 17. Sept. 1986

Sollte im Hinblick auf die damit in Zusammenhang stehende beabsichtigte Reduzierung der Beiträge in der Pensionsversicherung ein generelles Abgehen von dieser Regelung nicht möglich sein, so wird seitens der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs angeregt, jedenfalls für den Berufsstand der Tierärzte (und nach Maßgabe der sonstigen Stellungnahmen der freien Berufe aus Gleichheitserwägungen auch für diese Berufssparten) eine geeignete Ausnahmeregelung einzufügen und die bisher geltende, der Wirklichkeit entsprechende Regelung zu belassen; der damit verbundene Einnahmefall wäre gegenüber der Gesamtregelung, die offenbar in erster Linie auf die Gewerbetreibenden abzielt, für die Sozialversicherungsträger vernachlässigbar."

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates im Parlament übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i. A.


(Dr. Richard ELHENICKY)